Empfehlung zu Anhang V, Teil 2 der Störfall-Verordnung vom 9. Januar 2017

Zu den weitergehenden Informationen der Öffentlichkeit gehören gemäß **Anhang V, Teil 2** der Störfall-Verordnung u.a.:

Angemessene Informationen aus den externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen

Konkretisierung:

Die Information der Öffentlichkeit sollte im Hinblick auf angemessene Informationen aus den externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen folgende Informationen enthalten:

- Angaben zur Warnung der Bevölkerung seitens der externen Gefahrenabwehrkräfte,
- Angaben zur Gefahrenabwehr durch die externen Gefahrenabwehrkräfte,
- Angaben, wie und durch wen Schadstoffkonzentrationen im Ereignisfall gemessen werden,
- Angaben dazu, wie die Information der Bevölkerung durch die externen Gefahrenabwehrkräfte erfolgt.
- Für die Öffentlichkeit wichtige Rufnummern (keine Notrufnummern!)
- ggf. Hinweise auf Internetseite der Kommunen und Betriebsbereiche, Twittermitteilungen, App NINA, Radio und ähnliches.